

Anlage 5

Artenschutzprognose nach § 44 BNatSchG

Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Kreptitzer Heide“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gemeinde: **Amt Nord-Rügen
Gemeinde Dranske**
Ernst-Thälmann-Str. 37
18551 Sagard

Bearbeitung: **Planungsbüro Seppeler**
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand: März 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Rechtliche Grundlagen	1
3.	Methodisches Vorgehen	1
4.	Kurzbeschreibung der Planung	2
5.	Projektwirkungen	3
6.	Vorkommen potenzieller Artengruppen, Abschichtung	4
7.	Zusammenfassung.....	6
8.	Quellenverzeichnis.....	7
9.	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse	7

1. Einleitung

Die Gemeinde Dranske beabsichtigt am Rande des Naturschutzgebietes „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ eine seit 1970 genutzte Wochenendhaussiedlung sowie die angrenzenden Freizeitwohnanlage „Ostseewind Kreptitz“ durch den Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Kreptitzer Heide“ in ihrem Bestand zu sichern bzw. geringfügig zu erweitern. Gleichzeitig soll auf einer westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Wendemöglichkeit sowie Parkplätze für Fahrzeuge entstehen.

Die überplanten Flächen werden als Sondergebiete festgesetzt. Die Planungsdetails sind der Begründung zum Bebauungsplan (ARNO MILL INGENIEURE 2013) zu entnehmen.

Im Vorfeld soll im Rahmen einer Prognose eingeschätzt werden, ob die Änderung des heutigen Zustandes mit den gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes nach EU-Recht und / oder Bundesrecht vereinbar ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschlands die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen. Daraufhin wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u.a. hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen novelliert. Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind nun in § 44 (1) BNatSchG formuliert:

- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**
Der Verbotstatbestand umfasst das Fangen, Verletzen und Töten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**
Der Verbotstatbestand umfasst erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Als erheblich wird dann eine Störung eingestuft, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.
- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG**
Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten.
- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG**
Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten oder ihre Entwicklungsformen.

Das Verhältnis zur land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zum Baurecht sind unter § 44 (4) und (5) BNatSchG geregelt.

3. Methodisches Vorgehen

Die Bearbeitung erfolgte in Anlehnung an den *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (FROELICH & SPORBECK POTSDAM, LUNG M-V 2010) sowie auf der Grundlage zur Verfügung gestellter Unterlagen zum Plangebiet (ARNO MILL INGENIEURE 2013) und Ortsbesichtigungen im Zeitraum 2011-2013. Kartierungen zu einzelnen Tiergruppen erfolgten nicht. Im Rahmen der Kurzprüfung soll an dieser Stelle geklärt werden, ob die Festsetzungen zum B-Plan Nr. 14 „Erholungsgebiet Kreptitzer Heide“ ggf. für relevanten Tier- oder Pflanzenarten Verbotstatbestände erwarten lassen. Berücksichtigt wurde die Artenliste gemäß LUNG M-V (Stand 10/2012).

Folgende Punkte sind im Wesentlichen zu berücksichtigen:

1. Welche Planungsschritte sind geeignet, sich nachhaltig auf Tiergruppen mit geschützten Arten auszuwirken?
2. Welche relevanten Vorkommen von insbesondere streng geschützten Arten /-gruppen sind für das Plangebiet zu erwarten?
3. Welche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden bei der Realisierung der Planung möglicherweise berührt oder sind diese durch geeignete Maßnahmen bereits im Vorfeld zu vermeiden?

4. Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst die bereits vorhandene Bebauung und angrenzende landwirtschaftliche Flächen, die künftig eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge und Stellplätze bieten sollen. Die Verdichtung des Bestandes konzentriert sich auf einzelne noch unbebaute Freiflächen sowie auf geringe Erweiterungsmöglichkeiten einzelner bebauter Parzellen. Die maximal zu überbauende Fläche wird festgesetzt entsprechend der Grundstücksgröße festgesetzt.

Am Rande der Bebauung und geringfügig im Plangebiet verläuft ein Rad- und Wanderweg. Die aktuelle Grenzen zum Naturschutzgebiet „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ (Nr. 286) und zum FFH-Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“ liegen nach LUNG M-V (Stand 2013) geringfügig im Gebiet.

Die betroffenen Flächen sind durch die Nutzung bereits vorbelastet, es dominieren Siedlungsbiotope, wie Zierrasen, Rabatte, Schnitthecken sowie Laub-, Nadelgehölze und Sträucher, extensives Magergründland, eine schützenswerte Gehölzgruppe und Ruderalvegetation. Im Süden wird die Siedlungsfläche durch zwei anthropogen überformte Hecken (§ 20 NatSchAG M-V) begrenzt, die teilweise außerhalb des Geltungsbereiches liegen und unvollständig ist.



Foto 1: Plangebiet (Quelle: GOOGLE EARTH 2012)

Auch Relikte des Sandmagerrasen/Dünen finden sich noch im Plangebiet (Biotopnummer 0420). Die westlich der Bebauung geplante Wendemöglichkeit mit zusätzlichen Stellplätzen soll das ungeordnete Zuparken der Zufahrtsstraße verhindern, so dass auch in den Sommermonaten für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungskräfte das Erreichen der Kreptitzer Heide möglich ist. Das nähere und weitere Umfeld zum Bebauungsplangebiet wird geprägt durch:

- ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen im gesamten Umfeld
- Steilküstenabschnitt und Heideflächen im Norden (NSG-, FFH-Gebiet)

- Gehölzbestände im Nordwesten (Wald gemäß LWaldG M-V)

Vogelschutzgebiete liegen nicht im Umfeld.

Nach Prüfung sind bezüglich des FFH-Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Lebensraumtypen oder essentielle Lebensräume von Zielarten (streng geschützte Arten des FFH-Gebietes) bzw. deren Reproduktionsstätten sind von der Planung nicht betroffen.

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern, 1. Fortschreibung (LUNG M-V 2009) stellt das Umfeld hinsichtlich des Artenschutzes mit Zielen und Maßnahmen wie folgt dar:

- keine Bereiche des Offenlandes mit sehr hoher Bedeutung für Rast- und Zugvögel außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten, die gesichert werden sollten (Bewertung 1 bis 2)
- Bereiche mit hoher Schutzwürdigkeit (NSG-, FFH-Gebiet)
- Biotopverbund im engeren Sinne entsprechend § 3 BNatSchG entlang der Steilküste (FFH-Gebiet, NSG)
- Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte (FFH-Gebiet, NSG), Fortführung der Beweidung der Kreptitzer Heide zur Unterbindung der Gehölzeinwanderung, Besucherlenkung durch Holzsteg (Maßnahme K 207) und Schutz von Arten des Florenschutzkonzeptes (Z 015 / Z 017), insbesondere Arten der Mager- und Trockenrasen
- Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft aufgrund größerer Defizite
- Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume für den Steilküstenbereich (Funktionsbewertung sehr hoch – Stufe 4)

5. Projektwirkungen

Mit folgenden Projektwirkungen ist im Bereich der Wendeschleife sowie der Wochenendhäuser zu rechnen:

- baubedingt und temporär: Baufeldfreimachung, Bebauung mit optischen und akustischen Störungen, vorübergehende Verdrängung von Tierarten der Siedlungen, siedlungsnahen Biotope und landwirtschaftlichen Flächen
- anlagebedingt: optische Störungen durch zusätzliche befestigte Flächen und kleine Bauwerke im vorbelasteten Raum, Teil- und Vollversiegelungen
- nutzungsbedingt: Bewegungs- und akustische Reize, überwiegend saisonal im Bereich der Bebauung und der Zufahrtswege

Die baubedingten Störungen sind temporär, auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und im Bereich der Wochenendhäuser durch vorhandene Grünstrukturen teilweise sichtverschattet. Anlagebedingte und nutzungsbedingte Störungen lassen sich durch eine dichte Be- und Eingrünung auf den Baugrundstücken vermeiden oder vermindern. Die dem Plangebiet südlich und östlich angrenzende, teilweise lückigen Hecken sollten dauerhaft erhalten bleiben. Die nördlichen Grünlandflächen sind im Übergang zur schutzwürdigen Heidelandschaft extensiv und nach naturschutzfachlichen Kriterien „insektenfreundlich“ zu erhalten und zu pflegen.

Die zusätzliche Ein- und Durchgrünung der Baugrundstücke führt zu neuen insbesondere linearen Lebensräumen mit Biotopverbundfunktionen für Arten und Lebensgemeinschaften, die an Hecken und Säume gebunden sind.

Der Fahrzeugverkehr in Richtung Kreptitzer Heide und Strand konzentriert sich in der Regel auf die Sommermonate und wird sich voraussichtlich nicht wesentlich erhöhen. Da das Radwanderwegenetz auf Wittow bereits gut ausgebaut ist, werden neben PKW auch Radler die Schutzgebiete anfahren.

Beeinträchtigungen des Umfeldes durch Licht (Insektenanflug) lassen sich durch die Verwendung von Natriumdampflampen im Plangebiet vermeiden.

6. Vorkommen potenzieller Artengruppen, Abschichtung

Die Einschätzung hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände erfolgt verbal argumentativ, auf der Grundlage möglicher relevanter Artengruppen in den betroffenen Biotopen gemäß LUNG M-V (vorkommende Arten, Rangekarten etc., Stand 2012) sowie der voraussichtlichen Beeinträchtigungen. Kartierungen erfolgten nicht. Die Betrachtungen konzentrieren sich dabei im Wesentlichen auf die streng geschützten Anhang IV - Arten einzelner Gruppen der FFH-Richtlinie. Die Betrachtungen zu Meeressäugern, Rundmäulern, Fischen und Krebse kann entfallen.

Die Aussagen zu möglicherweise betroffenen Vögeln konzentrieren sich auf Brutvögel der Siedlungen und halboffenen Landschaft sowie ggf. Bodenbrüter.

Gefäßpflanzen, Moose, Flechten, Käfer, Weichtiere, Falter und Libellen

Das Vorkommen streng geschützter Gefäßpflanzen, Moose und Flechten kann im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der heutigen Bebauung aufgrund der speziellen Habitatansprüche (Feuchtigkeit etc.) ausgeschlossen werden.

Auch das Vorkommen von streng geschützten Käfern, Weichtieren und Faltern wird aufgrund ungeeigneter Habitate ausgeschlossen. Die Lebensräume der Käfer der Anhänge der FFH-Richtlinie zeigen eine Bindung an älterer Laubgehölze oder Feuchtlebensräume, die der geschützten Weichtiere an Feuchtlebensräume. Teilweise ist ein Vorkommen dieser Arten auf Rügen auszuschließen.

Die nach LUNG M-V aufgelisteten Falter sind charakteristische Arten der feuchten Hochstauden an Gräben oder feuchten Waldränder oder bevorzugen spezielle Futterpflanzen, die im bebauten Gebiet nicht zu erwarten sind. Die nördlichen Wiesenflächen bleiben als potenzieller Lebensraum für schutzwürdige Insekten erhalten und sollen entsprechend extensiv gepflegt werden.

Die Nutzung der Freiflächen im und um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Sommerlebensraum bzw. Jagdrevier einzelner schützenswerter Libellenarten ist nicht auszuschließen, da Gebüschränder geeignet sind. Verbotstatbestände werden jedoch nicht berührt, da natürliche, wechselfeuchte Reproduktionsstätten einzelner Arten nicht beeinträchtigt werden, der Luftraum uneingeschränkt nutzbar ist und die Tiere ggf. ausweichen können. Verbotstatbestände nach BNatSchG bezüglich dieser Artengruppe sind somit nicht zu erwarten.

Landsäuger

Die streng geschützten Arten dieser Tiergruppen sind im Plangebiet und Umfeld aufgrund ungeeigneter Habitate oder Nahrungspflanzen auszuschließen (Wolf, Biber, Fischotter, Haselmaus). Die Außenküste bei Wittow ist für den Fischotter ein potenzieller Lebensraum (Biotopverbundfläche), der jedoch durch die Planung nicht beeinträchtigt wird.

Mit dem Vorkommen einzelner nahrungssuchender Fledermäuse im Umfeld der offenen Heidefläche ist zu rechnen, da einzelne Arten bevorzugt Freiflächen oder lineare, südexponierte Gehölzstrukturen in den Sommermonaten nutzen. Durch die Befestigung einzelner Flächen sind jedoch keine Einschränkungen im Zusammenhang mit der Nutzbarkeit potenzieller Jagdgebiete erkennbar.

Bei Umbau einzelner Gebäude mit erkennbaren Nischen (z.B. Holzfassaden mit Hohlräumen, etc.) ist vor Entfernung die Sichtung durch einen Fledermausexperten erforderlich, da Nischen an Gebäuden Zwischenquartiere für einzelne Arten bieten. Der Umbau oder Abriss sollte bevorzugt in der kalten Jahreszeit erfolgen, da nicht frostsichere Quartiere dann in der Regel unbenutzt sind.

Kollisionen mit Baufahrzeuge oder Nutzern können aufgrund unterschiedlicher Aktivitätsphasen ausgeschlossen werden.

Nahrungs- und / oder Jagdgebiete unterliegen nicht dem § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Verbotstatbestände nach BNatSchG bezüglich dieser Artengruppe sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Amphibien und Reptilien

Reproduktionsstätten von Amphibien werden nicht überplant oder zerstört. Eine Baufeldberäumung kann in den Herbst- und Wintermonaten, außerhalb möglicher Amphibienwanderungen erfolgen, so dass Beeinträchtigungen vermieden werden.

Südexponierte Säume vor den Gebüschern oder magere Wiesen am Rande des Geltungsbereiches werden durch die Baumaßnahmen oder durch die spätere Nutzung bei Einhaltung des Wegegebotes nicht beeinträchtigt, so dass potenzielle Eidechsen-Habitate nicht betroffen sind.

Europäische Vogelarten, Brut- und Rastvögel

Die von der Planung betroffenen Flächen umfassen überwiegend Biotop für Siedlungsarten. Potenziell könnten auch einzelne Offenlandarten (Bodenbrüter), die tolerant gegenüber anthropogenen Störungen sind, landwirtschaftliche Flächen in Randlage nutzen. Die Betrachtung hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beschränkt sich daher im Wesentlichen auf diese Arten.

Vogelarten, die mit ihrem Brut- oder Nahrungsraum überwiegend an Feucht- oder Waldflächen gebunden sind werden nicht weiter betrachtet. Großvögel zeigen nur selten eine Bindung an Siedlungen und sind im Bereich der Bebauung als Brutvogel nicht zu erwarten (Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan, Fisch- und Seeadler, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Baumfalke und Weihenarten). Somit hat das direkte Umfeld für diese Arten auch keine essentielle Bedeutung als Nahrungsbiotope.

Für mehr siedlungstolerantere Arten, wie Turmfalke und Mäusebussard, deren Erhaltungszustände der lokalen Populationen in M-V als gut bis sehr gut einzuschätzen ist, wird sich durch die Planung weder der potenzielle Brutraum noch die potenziellen Nahrungsflächen wesentlich verkleinern und somit zu einer Verschlechterung der Populationen führen.

Ein Fangen, Verletzen oder Töten ausgewachsener Greifvögel, die sich ggf. auf den relevanten Flächen zur Nahrungsaufnahme aufhalten könnten, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung von Eiern erfolgt nicht, da keine Brutbäume im Plangebiet bekannt sind. Die Betroffenheit von Entwicklungsformen (Beschädigung, Zerstören) kann somit ausgeschlossen werden.

Boden-, Gebäude und Nischenbrüter, Kleinvögel der Siedlungen und Hecken

Das Plangebiet ist bereits teilweise versiegelt und wird saisonal intensiver genutzt. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld sind in Anhängigkeit von der jeweiligen Bodenfrucht für einzelne Boden- oder Nischenbrüter als Bruthabitat geeignet. Folgende Arten sind potenziell im Bereich Wittow möglich:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*, Rote Liste 3 BRD, Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*, Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*, Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG, Rote Liste M-V 2)
- Schafstelze (*Motacilla flava*, Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG)
- Grauammer (*Emberiza calandra*, Rote Liste 3 BRD)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG, Vorwarnliste BRD)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*, Vorwarnliste BRD)
- Bachstelze (*Motacilla alba*, Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG),

Bei den „potenziell möglichen“ Arten handelt es sich um in Mecklenburg-Vorpommern häufige Arten mit einem mehr oder weniger breiten Spektrum an nutzbaren Lebensräumen. Die Bachstelze gilt als Kulturfolger und nutzt zunehmend auch anthropogen beeinträchtigte Bereiche, wie Siedlungsflächen, Gewerbe- oder Industriebrachen. Der Rückgang einzelner o.g. Arten ist neben der allgemeinen Intensivierung der Landwirtschaft mit fehlenden Brachen oder Randstreifen und den veränderten klimatischen Bedingungen auch auf die starke Zunahme von Prädatoren (Fuchs, Marderhund, Wildschwein und Katzen in Siedlungsrandlagen) zurückzuführen. Als Gebäudebrüter sind Schwalbenarten und Hausrotschwänze nicht auszuschließen. Vor Umbaumaßnahmen, die nur außerhalb der Brutzeit erfolgen sollten, sind bei Betroffenheit dieser Arten im Vorfeld entsprechende Ersatzlebensräume (künstliche Nisthilfen aus Holz oder Beton im Verhältnis 1:2) im Umfeld an geeigneten Standorten zu schaffen.

Gleiches gilt für die Gebüsch- und Heckenbrüter der Siedlungen. Sofern Siedlungsgehölze entfernt oder geschnitten werden müssen, hat dies zum Schutz der Brutvögel nur in den Herbst- und Wintermonaten außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.

Verbotstatbestände bei Bodenbrütern der Ackerflur lassen sich im Vorfeld vermeiden, sofern die Baufeldberäumung in den Herbst- und Wintermonaten erfolgt. Die potenziell verfügbare Fläche für diese Arten verringert sich nur geringfügig durch die Planung der Wendeschleife und ist zu vernachlässigen. Das Plangebiet selbst hat eine geringe Bedeutung für Kleinvögel, die sich auf dem Durchzug befinden und im Herbst in Hecken und Gebüsch nach Nahrung suchen.

Rastvögel

Das Plangebiet selbst hat eine geringe Bedeutung für Kleinvögel die auf dem Durchzug sind und auch zwischen den Gebäuden in den Gebüsch und Hecken nach Nahrung suchen.

Die Rastgebietsfunktion für das Offenland (mittel bis hoch) wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es sind keine Flächen betroffen, die eine herausragende Bedeutung als saisonale oder ganzjährige Rastfläche für Vögel oder eine sonstige hohe Bedeutung für Rast- oder Zugvögel außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten haben (LUNG M-V 2009, LUNG M-V, I.L.N. GREIFSWALD & INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE 2009).

Lokale Vogelkonzentrationen, z.B. bedeutende Schlaf- oder Tagesruheplätze oder ein Vogelschutzgebiet liegen nicht in der Nähe. Essentielle Nahrungsflächen von Durchzüglern oder Wintergästen höherer Wertigkeit außerhalb des Schutzgebietes sind von Planung daher nicht betroffen.

7. Zusammenfassung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind zurzeit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den Geltungsbereich des Bebauungsgebietes Nr. 14 „Erholungsgebiet Kreptitzer Heide“ der Gemeinde Dranske zu erkennen. Entweder ist ein Vorkommen bestimmter Arten oder Artengruppen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich oder es können durch geeignete Maßnahmen, wie die Baufeldberäumung, Umbau, Abriss oder der Gehölzschnitt im Herbst oder Winter und die Schaffung von Ersatzlebensräumen, Beeinträchtigungen für potentielle Arten im Vorfeld vermieden werden.

Im Umfeld der Planung sind ausreichend geeignete Ausweichlebensräume vorhanden, die z.B. von Kleinvögeln genutzt werden können, so dass keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände lokaler Populationen für das Plangebiet und die direkte Umgebung erwartet werden. Die Ein- und Durchgrünung des Gebietes vermindert Randeffekte. Die Ergänzung zusätzlicher Gehölze im Westen schafft neue Lebensräume mit Biotopverbundfunktionen (für Kleinvögel, Kleinsäuger und Amphibien, Insekten).

Dülmen, im März 2013

8. Quellenverzeichnis

- ARNO MILL INGENIEURE (2013): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Kreptitzer Heide“ Gemeinde Dranske
- FROELICH & SPORBECK POTSDAM, LUNG M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung
- LUNG M-V (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (Planungsregion 3), Erste Fortschreibung
- LUNG M-V (2013): Auswertung des Internet- Kartenportals
- LUNG M-V, I.L.N. GREIFSWALD & INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel, Abschlussbericht Dezember 2009, Übersichtskarte M: 1:250.000

9. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutz- ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66).
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) 2010 in der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutz- gebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462)
- FFH-Richtlinie: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997
- Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979, geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997
- FFH-Erlass (2002, 2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern